

Hinweise zu den JRK-Wahlen auf Ortsebene

Fragen	Antworten	Hinweise
Welche Positionen sind zu wählen?	• Gruppenleiter/in • Bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Gruppenleiter/innen • Örtliche/r JRK-Leiter/in • Bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Örtliche JRK-Leiter/innen	<u>s. § 18 Abs 2 Nr. 3:</u> Der JRK-Kreisausschuss legt fest, ob und ggf. in welchen örtlichen Bereichen ein Örtlicher JRK-Leiter von den betreffenden Gruppenleitern in gesonderter Sitzung zu wählen ist.
Wer darf wen wählen?	• Gruppenleiter/innen und stellv. Gruppenleiter/innen werden durch die Mitglieder der Gruppe gewählt. • Die/Der Örtliche JRK-Leiter/in und die stellv. Örtlichen JRK-Leiter/innen werden durch die Gruppenleiter/innen des örtlichen Bereiches (keine stellvertretende Gruppen-leiter!) gewählt.	<u>s. § 36 Abs 2 Nr. 2:</u> Haben in einer Gruppe am Tag der Wahl mehr als die Hälfte der Mitglieder das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter vom LdJA im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses berufen.
Wer darf gewählt werden?	• Als Gruppenleiter/in und Stellv. Gruppenleiter/in: Jede Person, welche mindestens 16 Jahre, besser schon 18 Jahre alt ist. • Als Örtliche/r JRK-Leiter/in und Stellv. Örtliche/r JRK-Leiter/in: Jede Person, welche bereits 18 Jahre alt ist.	<u>s. § 36 Abs 2 Nr. 3:</u> Sollte diese Person noch nicht volljährig sein, so bedarf es der schriftlichen nachträglichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter. Anlage: Einverständniserklärung <u>s. § 4 Abs. 3:</u> Die Annahme des Wahlamtes gilt als Beitrittserklärung. Darauf ist vor der Wahl hinzuweisen!
Welche Termine sind zu beachten?	Für die Wahl der Gruppenleiter/innen, der stellv. Gruppenleiter/innen, der Örtlichen JRK-Leiter/innen und stellv. Örtlichen JRK-Leiter/innen wird die Wahl jeweils von der/vom LdJA mindestens 14 Tage vor dem Wahltag durch Aushang im Gruppenraum ausgeschrieben.	<u>s. § 36 Abs 2 Nr. 1:</u> Anlage: Wahlaushang
Wie läuft es mit Wahlvorschlägen?	Wahlvorschläge können schriftlich bei der/beim LdJA eingereicht werden oder mündlich bei der Wahlversammlung gemacht werden.	<u>s. § 36 Abs 2 Nr.1</u>
Wer ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich?	Der LdJA ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses jeweils geeigneten Mitgliedern übertragen.	<u>s. § 36 Abs 2 Nr. 1</u>
Wahlvorbereitungsausschuss	Ein Wahlvorbereitungsausschuss ist nicht erforderlich, könnte aber durch den JRK-Kreisausschuss benannt werden.	<u>s. § 36 Abs 2 Nr. 1</u>

Hinweis:

Für die vom Kreisausschuss festgelegten örtlichen Bereiche sind die die Wahlen auf dieser Ebene (örtl. Leiter und dessen Stellvertreter) entsprechend den oben genannten Kriterien gesondert durchzuführen.